

Anlage 4.4



Fachbereich 12  
Handel

Vereinigte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

verdi • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

per Fax: 02129/911590  
Gartenstadt Haan  
Ordnungsamt  
z. H. Herr Rennert  
Kaiserstr. 85  
42760 Haan

Düssel-Rhein-Wupper

Sonnenstr. 14  
40227 Düsseldorf

Ina Oberländer  
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/159/00  
Durchwahl: 0211/159/0283  
Telefax: 0211/159/0250

ina.oberlaender@verdi.de  
www.verdi.de

## Stellungnahme zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag

Datum 29. August 2018  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen io

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen wie folgt Stellung:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, umfangreiche Ausführungen zur Zulässigkeit einer Ladenöffnung nach dem LÖG n.F. gemacht.

Das Oberverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass auch nach der Neufassung des LÖG es Sache der örtlichen Ordnungsbehörden ist, im Einzelfall die Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liege. Eine Entscheidung müsse dem verfassungsrechtlichen Ausnahmeverhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden.

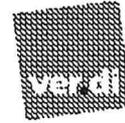
Dazu haben die Ordnungsbehörden anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und ggf. in Kombination mit anderen hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung - auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen.

Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine „sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.“

Das Oberverwaltungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, die Entscheidung der Ordnungsbehörde, hier also die vom Rat zu treffende Entscheidung, in vollem Umfang verwaltungsgerichtlicher Überprüfung unterliege. Dem Verordnungsgeber ist ein nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum nur dort eröffnet, wo es um die Prognose künftiger Ereignisse geht.

Ein öffentliches Interesse, das darauf gestützt wird, dass die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einer

IBAN DE29500500000082000451  
BIC-Code HFI1AD33XXX



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

Veranstaltung steht, wie sie traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfinden und die für sich ohnehin eine gewisse Geschäftigkeit auslösen, kann allein dann bestehen, wenn diese Veranstaltung das Geschehen in den für den Verkauf freigegebenen Bereichen prägt und nicht die Ladenöffnung selbst.

Vergewissert sich der Ordnungsgeber, dass die Veranstaltung das Geschehen prägt und nicht die Ladenöffnung, ist diese nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 – 8 CN 2/14 –, BVerwGE 153, 183-192, Rn. 25.

Diese „Anlassrechtsprechung“ hat ihre Grundlage nicht etwa darin, dass der Gesetzgeber die Zulässigkeit einer Ladenöffnung mit dem Anlassbezug in verfassungsrechtlich nicht gebotener Weise einfachgesetzlich von besonders hohen Anforderungen abhängig gemacht hätte. Im Gegenteil, diese Rechtsprechung gründet sich auf eine verfassungsrechtlich gebotene einschränkende Auslegung des einfachen Rechts.

„Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorschrift einschränkend dahin ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 - 1 B 153.89 - Buchholz 451.25 LadSchlG Nr. 27 S. 7). Diese Rechtsprechung trägt dem oben dargelegten Regel-Ausnahme-Gebot noch nicht genügend Rechnung, weil sie nur verlangt, dass der Markt für sich genommen einen starken Besucherstrom auslöst, aber nicht ausschließt, dass daneben die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages maßgeblich prägt.

Die Vorschrift des § 14 LadSchlG erlaubt jedoch eine weitergehende verfassungskonforme Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Die Tatbestandsvoraussetzung "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägender Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint."

BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 – 8 CN 2/14 –, BVerwGE 153, 183-192, Rn. 24, OVG NW, Beschluss vom 10. Juni 2016 – 4 B 504/16 –, Rn. 37, juris.

Eine Neufassung des gesetzlichen Tatbestands, die diese Anforderungen nicht aufnimmt, ändert deshalb an der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung nichts.



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

In diesem Sinne auch: OVG NW Beschluss vom 04.05.2018 -4 B 590/18-, wonach sich der Verordnungsgeber darüber zu vergewissern hat, dass die Veranstaltung das Geschehen „prägt“ und nicht die Ladenöffnung.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich deshalb der Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

⌘

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Laden-öffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 14, juris)

⌘

Legt man dies zugrunde, dann fehlt es bislang an näheren Einzelheiten zu der geplanten Veranstaltung. Nähere Einzelheiten zu dem Weihnachtsmarkt fehlen völlig.

Schon deshalb erscheint zweifelhaft, ob die hier vorgesehenen Veranstaltungen geeignet sind, das Geschehen in dem gesamten für den Einkauf freigegebenen Bereichen zu prägen.

Ausweislich des Einzelhandelsgutachtens der Stadt Haan gibt es im gesamten zentralen Versorgungsbereich 78 Einzelhandelsgeschäfte mit über 9000 qm Verkaufsfläche. Vorgesehen ist offenbar, in diesem gesamten Bereich eine Öffnung der Ladengeschäfte vorzusehen.

Die Besucherzahl der Veranstaltung wird mit insgesamt 3000 Personen angegeben. Diese Zahl soll die Zahl der Besucher der Innenstadt an Werktagen während der Ladenöffnungszeiten deutlich übertreffen.

Das halten wir für nicht nachvollziehbar. Welche Zahl für die Besucher der Innenstadt „an Werktagen während der Ladenöffnungszeiten“ von der Stadt zugrunde gelegt wird, lässt sich dem Anschreiben nicht entnehmen.

Ausweislich der Passantenfrequenzerhebung der IHK Düsseldorf für die Städte und Gemeinden des Kreises Mettmann aus dem Jahr 2018 wurden an zwei Zählpunkten in Haan, an der Marktpassage und der Kaiserstraße 43 an einem Samstag innerhalb einer Stunde 795 bzw. 465 Passanten gezählt, also zusammen 1260. Bezogen auf einen Zeitraum allein von fünf Stunden - die Dauer der beabsichtigten Ladenöffnung - ergibt sich damit eine Personenzahl von über 6 000 Personen. Berücksichtigt man dann noch das besondere Käuferinteresse wegen des Weihnachtsgeschäfts dann dürfte die in dem Anschreiben geäußerte Erwartung, dass das Kundeninteresse hinter dem Interesse an dem Weihnachtsmarkt zurückbleiben wird, kaum zutreffend sein.



Fachbereich 12  
Handel

Vereinigte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

Eine prägende Wirkung dürfte der Weihnachtsmarkt daher allenfalls in seinem unmittelbaren Umfeld haben. Insoweit wäre die Ladenöffnung gegenüber dem Gebiet des zentralen Versorgungsbereichs also zu begrenzen. Auf die Rechtsprechung des OVG NW zur räumlichen Begrenzung einer Ladenöffnung auch im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten weisen wir hin. Selbst bei weit attraktiveren Veranstaltungen mit Zehntausenden Besuchern wurde eine Ladenöffnung allenfalls im unmittelbaren Umfeld des Marktes für zulässig gehalten, wir zitieren das OVG NW:

„Nach den Angaben der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren ist die Ladenöffnung offensichtlich nicht auf das Umfeld des Weihnachtsmarkts begrenzt. Deshalb ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass ihre untergeordnete Bedeutung gegenüber dem Marktgeschehen noch erkennbar bleibt. Die Antragsgegnerin hat mitgeteilt, der Weihnachtsmarkt an der Nordstraße erfasse die beiden Stadtteile Pempelfort und Derendorf; er bestehe aus insgesamt etwa 35 Ständen und Buden, die - auch wegen der räumlich beengten Verhältnisse auf dieser Straße - in mehreren großflächigen Kreuzungsbereichen aufgestellt seien. Erwartet würden während der Sonntagsöffnung etwa 30.000 bis 40.000 Besucher. Dass dieser Markt gegenüber Ladenöffnungen in einer Vielzahl sonstiger überhaupt nicht mehr im näheren Umfeld des Weihnachtsmarkts liegender Verkaufsstellen im gesamten Stadtteil Derendorf in seiner Bedeutung für den Sonntag im Vordergrund stehen könnte, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Ausweislich der Internetseite der Interessengemeinschaft "Weihnachtsmarkt-Duesseldorf.de, Weihnachtsplätzchen rund um die Nordstraße", <http://www.weihnachtsmarkt-duesseldorf.de/programm.html>, besteht der Weihnachtsmarkt an der Nordstraße aus den Weihnachtsplätzchen "Nordstraße am Dreieck", "Nordstraße Ecke Goebenstraße", "Nordstraße Ecke Schwerinstraße" und "Nordstraße Ecke Kaiserwerther Straße". Danach ist bereits die Behauptung nicht nachvollziehbar, dass der Weihnachtsmarkt auch den erst nördlich des nördlichsten Weihnachtsmarktbereichs "Nordstraße am Dreieck" jenseits der Jülicher Straße liegenden Stadtteil Derendorf mit insgesamt knapp 20.000 Einwohnern und einer Fläche von 3,3 km<sup>2</sup> fassen soll.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01. Dezember 2017 – 4 B 1507/17 –, Rn. 24, juris)

In gleicher Weise dürfte die Ladenöffnung im gesamten zentralen Versorgungsbereich auch hier zu beanstanden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Oberländer